

Antrag auf Zuzahlung zu den Heimkosten

Sozialamt
Referat für Pflegeheimkosten
 Schmiedgasse 26, 2.OG. Zi. 255 | 8011 Graz
 Tel.: +43 316 872- 6350 | Fax: -6409
 E-Mail: pflgekosten@stadt.graz.at

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem **★** gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse.

1. Angaben zur Person des/der Antragstellers/in

Familienname ★	<input type="text"/>	Akad. Grad ★	<input type="text"/>
Vorname ★	<input type="text"/>		
Versicherungs- Nr. ★	<input type="text"/>	Geboren am ★	<input type="text"/>
Staatsbürgerschaft	<input type="text"/>		
Adresse ★	<input type="text"/>	Haus-Nr. ★	<input type="text"/>
Ort ★	<input type="text"/>	PLZ ★	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mobil	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		
		Fax	<input type="text"/>

2. Name und Anschrift der Anstalt bzw. des Pflegeheimes

3. Erforderliche Beilagen

Der Aufenthalt in Graz ist Voraussetzung für die Antragstellung.

- Einkommensnachweise zumindest der letzten zwölf Monate (z. B. AMS-Bestätigung, Pensionsmitteilung, Rentennachweis, Unfallrente, private Pensionsvorsorge, Beschluss über Unterhaltsanspruch, Krankengeld, Mieteinnahmen, Pflegegeldbezüge, Nachweis über Leibrente, Vorlage von Kontoauszügen)
- Nachweis über Steuergutschriften
- bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Einkünften aus Vermietung/Verpachtung sowie Kapitalerträgen: Einkommenssteuerbescheid der letzten 3 Wirtschaftsjahre
- Nachweise für Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte (z. B. (Zins)Einnahmen aus Wertpapieren, Fondsanlagen, Sparbücher oder Sparbuchauszüge, Lebensversicherung, Wertpapiere, Aktien, Begräbniskostenversicherung)
- Grundbuchsauszüge der Liegenschaften / Immobilien und Schenkungs- bzw. Übergabevertrag

Antrag auf Zuzahlung zu den Heimkosten

- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil / Vergleichsausfertigung jeweils mit Rechtskraftvermerk
- Beschluss über die Bestellung des/der gerichtlichen Erwachsenenvertreters/in bzw. Sachwalterbeschluss
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung mit **Registrierungsbestätigung im ÖZVV** bzw. Vertretungsbefugnis des/der nächsten Angehörigen **mit Registrierungsbestätigung im ÖZVV**
- Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung **mit Registrierungsbestätigung im ÖZV**
- Vorsorgevollmacht mit Registrierung ihrer **Wirksamkeit (im ÖZVV** bzw. durch einen Notar)
- schriftliche (individuelle) Vollmacht
- Bestätigung des Pflegeheims, dass für die antragstellende Person ein sozialhilferechtlich anerkanntes Bett zur Verfügung steht.
- Nachweis über geleistete Unterhaltszahlungen

Wenn Nicht-Österreicher/in:

- Haftungserklärung nach Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- Nachweis über den Aufenthaltstitel, z. B. Anmeldebescheinigung bei EWR-Bürger/-innen

4. Bestätigung u. Unterschrift des/der Antragstellers/in

Mit meiner Unterschrift bestätige ich Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben

Ort: Datum: Unterschrift

Datenschutz

Die Behörde ist im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes ermächtigt, zur Wahrnehmung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben, die angeführten personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

Zustimmungserklärung

Ich, Frau/Herr _____

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

vertreten durch:

Name: _____

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

stimme hiermit der Übermittlung und Verarbeitung der für die Anfragenerledigung notwendigen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung zu (z.B. Vorname, Familienname, Titel, Geburtsdatum, Wohnadresse).

Ich habe die allgemeinen Informationen

- zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum mir zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

am beigefügten Datenschutz-Informationsblatt gelesen.

Ich erkläre ausdrücklich,

- dass sämtliche Informationen vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt wurden;
- meine Zustimmung, dass der Träger der Sozialhilfe zum Zweck der Prüfung meiner Hilfebedürftigkeit, zur Gewährung, Kürzung, Einstellung von Sozialhilfeleistungen sowie zur Durchsetzung der Ersatzansprüche meine Daten über den Gesundheitszustand durch Ärzte, Pflegepersonal (z.B. medizinische Befunde und Sachverständigengutachten) und Auskünfte über meinen Gesundheitszustand durch Ärzte, durch Krankenanstalten, durch Pflege- und Betreuungspersonen, durch Schadenersatzpflichtige erhält;
- meine Zustimmung, dass der Sozialhilfebescheid zum Zwecke der Pensionsteilung an den/die Pensionsversicherungsträger übermittelt werden darf;
- meine Zustimmung, dass meine Daten für die Anweisung/Auszahlung bewilligter Leistungen durch die Stadt Graz verarbeitet werden.
- mein Einverständnis, dass die Behörde oder in deren Auftrag tätige Dritte (z.B. Sachverständige) in die Pflegedokumentation des Pflegeheimes und/oder der mobilen Dienste Einsicht nehmen dürfen.

Ich bevollmächtige den Magistrat Graz, eine Namensabfrage von Eigentumswerten beim Bezirksgericht, Grundbuch, österreichweit durchzuführen.

Ich verpflichte mich, dass

- ich Ansprüche gegen Dritte in den Grenzen des § 5 Abs. 2 SHG verfolgen werde;
- ich Änderungen der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Einkommens- und Familienverhältnisse unverzüglich der Behörde melden werde.

Ich stimme zu, dass diese für die Betreuung bzw. für den Bezug von Sozialhilfe relevanten Daten von der Magistratsabteilung 5 – Sozialamt bei Bedarf an folgende Stellen übermittelt werden dürfen, um Auskunft über meine Einkommens- und Vermögenssituation zu erhalten und somit beurteilen zu können, ob auf Grund der Höhe des Einkommens oder des verwertbaren Vermögens Leistungen gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes zuerkannt werden können:

- Arbeitsmarktservice Graz
- Zuständige Krankenkasse
- Zuständige Pensionsversicherungsanstalt
- Bundespolizeidirektion Graz – Verkehrsamt (Besitz eines Kraftfahrzeuges)
- Zuständiges Bezirksgericht – Grundbuch (Liegenschaftseigentum)
- Gewerbeamt
- Finanzamt

Gegebenenfalls erforderliche Anfragen bei Energie Graz, Steg, Steweag, E-Werk Gösting über die Höhe der Teilbeträge, eines bestehenden Rückstandes und einer bestehenden Ratenvereinbarung dienen als Grundlage für die Prüfung einer Hilfsbedürftigkeit bei der Bezahlung einer offenen Forderung.

Ich stimme zu, dass sämtliche relevanten Daten von der Magistratsabteilung 5 – Sozialamt bei Bedarf zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages an die Bezirksverwaltungsbehörden weitergegeben sowie von der Magistratsabteilung 5 – Sozialamt von diesen eingeholt werden dürfen.

Weiters stimme ich der Weitergabe der erforderlichen Auskünfte durch oben angeführte Stellen an die Magistratsabteilung 5 – Sozialamt zu. Die in den Auskünften enthaltenen Daten werden von der Magistratsabteilung 5 – Sozialamt ausschließlich zum Zweck der Beurteilung meines Leistungsanspruches gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann von mir jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die für die

Beurteilung eines Leistungsanspruches gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes erforderlichen Unterlagen von mir selbst erbracht.

KENNTNISNAHME

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- die Verletzung der Mitteilungspflicht Sanktionen nach sich ziehen kann. Insbesondere können falsche Angaben oder das Verschweigen maßgebender Tatsachen die Einstellung und Rückforderung der bezogenen Leistung bewirken. Außerdem kann in solchen Fällen eine (Verwaltungs-)Strafanzeige gegen mich erstattet werden (z.B. § 32 SHG);
- ich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus meinem Einkommen (Pension, Pflegegeld, Mieteinnahmen, Leibrentenvertrag, Einnahmen aus Kapitalvermögen etc.) den Aufwand der Pflege und Betreuung zu tragen habe und dass gemäß § 28 Z 4 SHG auch andere Personen (z.B. Unterhaltsverpflichtete, sonstige Personen aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen) zu einer Ersatzpflicht herangezogen werden können.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die Magistratsabteilung 5 – Sozialamt zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit Abfragen im *Zentralen Melderegister* durchführt und zur Ermittlung der Beschäftigungsverhältnisse Anfragen an den *Hauptverband der Sozialversicherungsträger* richtet. Darüber hinaus können bei Bedarf Anfragen an die *VermieterIn* meiner Wohnung (z.B. Wohnungsamt), die *Steiermärkische Landesregierung FA 11 A*, die *DienstgeberIn* und das *Finanzamt* gerichtet werden. Weiters erkläre ich mich damit einverstanden, dass bei der zuständigen Krankenkasse/bei Spitälern Auskünfte über Krankenhausaufenthalte/ Krankengeschichten und Pflegegeldgutachten bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt eingeholt werden dürfen. Weiters bin ich damit einverstanden, dass Versicherungsunternehmen Auskunft über das Bestehen/Nicht-Bestehen einer Sterbevorsorgeversicherung erteilen dürfen.

Graz, am _____

Unterschrift / Partei bzw. befugte Vertretung

Information gemäß DSGVO

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der Magistrat Graz verantwortlich.

2. Welche personenbezogenen Daten werden für welchen Zweck verarbeitet?

Der Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten liegt in Ihrem Ansuchen betreffend Sozialhilfe/Mindestsicherung/Behindertenhilfe. Es werden die von Ihnen bei der Antragstellung bekanntgegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden meine personenbezogenen Daten verarbeitet?

Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung

Der Magistrat Graz erfüllt Rechtspflichten und vollzieht Gesetze oder sonstige, durch Vorschriften auferlegte Pflichten, welche die Verarbeitung von Daten vorsehen. In diesem Fall verarbeiten wir jene Daten, die in den Rechtsvorschriften ausdrücklich genannt sind oder die für die Erfüllung der Rechtspflicht oder der öffentlichen Aufgabe erforderlich sind, unter anderem auch, um Ihren Antrag bearbeiten und eine allfällige Bewilligung erteilen zu können.

4. Wer erhält meine personenbezogenen Daten?

Der Magistrat Graz verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen. In bestimmten Fällen werden Daten daher z.B. aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen an weitere Empfänger übermittelt, weil die Dienststellen/Behörden die Pflicht haben, andere Behörden über bestimmte Sachverhalte zu informieren oder wie etwa im Falle der Anfrage einer anderen Behörde (Amtshilfe). Im Übrigen werden Ihre personenbezogenen Daten nur dann weitergegeben, wenn Ihre Einwilligung vorliegt, dass wir die Daten an bestimmte Stellen (z.B. Pensionsversicherungsträger) weitergeben dürfen. Darüber hinaus erhalten Auftragsverarbeiter der Stadt personenbezogene Daten, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglich übertragenen Aufgaben benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind durch Vertrag dazu verpflichtet, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

5. Wie lange werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Der Magistrat Graz verarbeitet personenbezogene Daten in personenbezogener Form nur so lange, wie dies für die Erreichung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist und löscht sie infolgedessen ehestmöglich. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur zeitlich darüber hinaus reichenden Dokumentation bzw. Aufbewahrung, werden personenbezogene Daten nach Ablauf dieser Frist gelöscht.

Sind Daten jedoch aus archivwissenschaftlichen Gründen archivwürdig, so werden diese Daten nicht gelöscht, sondern dem Stadtarchiv übergeben und können dort auch länger verarbeitet werden. Sie unterliegen bei der Aufbewahrung im Stadtarchiv besonderen rechtlichen Anforderungen.

6. Wie sicher sind meine personenbezogenen Daten?

Der Magistrat Graz fühlt sich dem Schutz Ihrer persönlichen Daten verpflichtet. Der Magistrat Graz trifft bei der Verarbeitung Ihrer Daten alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um Ihre Daten dem Risiko entsprechend und vor Veränderung, Verlust und unzulässigen Zugriffen zu schützen. Um unberechtigten Zugriff oder die Offenlegung Ihrer Daten zu verhindern und sie vor Missbräuchen oder Zerstörungen zu schützen sowie die Richtigkeit und die rechtmäßige Nutzung Ihrer Daten zu gewährleisten, verfügt der Magistrat Graz über entsprechende

physische und verwaltungstechnische Verfahren zum Schutz und zur Sicherheit der erfassten Daten.

7. Welche Rechte habe ich?

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten. Dies umfasst Informationen wie etwa den Verarbeitungszweck, die Kategorien der personenbezogenen Daten, deren Speicherdauer sowie etwaige Empfänger.

Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung (Artikel 16/17/18 DSGVO)

Als Betroffene/r haben Sie das Recht, etwaige unrichtige Daten vom Verantwortlichen berichtigen zu lassen. Handelt es sich um unvollständige personenbezogene Daten, so steht Ihnen des Weiteren – jedoch unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung – das Recht zu, deren Vervollständigung zu verlangen. Darüber hinaus haben Sie bei Vorliegen bestimmter Gründe einen Anspruch auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, etwa wenn der Verarbeitungszweck erfüllt ist und die Daten daher nicht mehr notwendig sind. Zudem können Sie bei Bestehen der Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

In bestimmten Fällen kommt Ihnen das Recht auf Datenportabilität zu. Dabei handelt es sich um die Herausgabe Ihrer uns bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

Recht auf Widerruf und Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)

In bestimmten Fällen sind wir auf Basis Ihrer abgegebenen Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten berechtigt. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Ein Rückzug Ihrer Einwilligung wirkt für die Zukunft; das bedeutet, dass keine Löschung der bisher verarbeiteten Daten erfolgt. Überdies kommt Ihnen im gegebenen Fall das Recht auf Widerspruch zu, was bewirkt, dass die Daten vom Verantwortlichen grundsätzlich nicht mehr verarbeitet werden dürfen. Im Falle eines Widerrufs tätigen Sie diesen bitte schriftlich via E-Mail oder Brief an den Datenschutzbeauftragten bzw. die für Ihr Anliegen zuständige Stelle.

Recht auf Beschwerde

Im Falle einer dem Datenschutzrecht widersprechenden Datenverarbeitung bzw. bei Verletzung anderer datenschutzrechtlicher Ansprüche besteht ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

8. Wer ist der Datenschutzbeauftragter bzw. an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Graz, Dr. Walther Nauta, erreiche Sie unter datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at. Sie können sich aber auch direkt per E-Mail an den Datenschutzkoordinator des Magistrates Graz wenden: sozialamt@stadt.graz.at.